

**Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland
zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen
der Corona-Bekämpfungsverordnung im Rahmen des Modellprojektes Tourismus
auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland**

Die Allgemeinverfügung, zuletzt veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 18 vom 16.04.2021, wird wie folgt geändert:

Folgende Ämter und amtsfreie Gemeinden nehmen zusätzlich an dem Modellprojekt teil:

Amt Landschaft Sylt
Gemeinde Sylt

Die Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung wird entsprechend neu gefasst.

In der Begründung der Allgemeinverfügung erfolgen folgende Änderungen:

Statt „Zu § 9“ muss es neu heißen „Zu § 10“.

Der dritte Absatz unter neu „Zu § 10“

- Alle Regelungen und Lockerungen dieser Allgemeinverfügung werden automatisch hinfällig, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern über drei Tage hinweg den Wert von 100 überschreitet und es sich um diffuses Ausbruchsgeschehen handelt.

wird geändert in

- Alle Regelungen und Lockerungen dieser Allgemeinverfügung werden automatisch hinfällig, wenn die 7-Tage-Inzidenz über drei Tage hinweg den Wert von 100 überschreitet und es sich um diffuses Ausbruchsgeschehen handelt.

Statt „Zu § 10“ muss es neu „Zu § 11“ heißen und statt „Zu § 11“ muss es neu „Zu § 12“ lauten.

Die Änderung gilt ab Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Die Rückmeldungen der Amtsvorsteherin des Amtes Landschaft-Sylt und des Bürgermeisters der Gemeinde Sylt wegen der Teilnahme am Modellprojekt des Kreises Nordfriesland erfolgten erst nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021, da ursprünglich für die Insel Sylt eine eigene Bewerbung eingereicht worden war. Inzwischen haben das o.g. Amt und die Gemeinde ihre Teilnahme am Modellprojekt des Kreises erklärt, so dass die Ergänzung der Allgemeinverfügung hiermit erfolgt. Damit umfasst das Modellprojekt das gesamte Kreisgebiet.

Bei den Änderungen der Begründung handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 27.4.2021

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

2. ÄNDERUNG

DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG

vom 30.10.2020 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland, Sonderausgabe 46 vom 30.10.2020)
**über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von
 Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz
 gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland**

zum 27.04.2021

Am 30.10.2020 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) wurde obige Allgemeinverfügung erlassen. In der Folgezeit wurde bei weiteren Wildvögeln im Kreisgebiet Geflügelpest amtlich festgestellt. Am 18.03.2021 erfolgte letztmalig die Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel außerhalb der in der angefügten Karte rosa markierten Bereiche. Daher wird die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung zum 27.04.2021 geändert.

Folgende Änderungen werden geltend gemacht:

1. Das Aufstallungsgebiet (unter 3. in der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020) wird wie folgt geändert:

Das Aufstallungsgebiet wird auf das rosa markierte Gebiet der angefügten Karte des Kreises Nordfriesland begrenzt.

Hinweis:

Um sicherzugehen, ob sich Ihre Geflügelhaltung in dem Aufstallungsgebiet befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben.
<https://nordfriesland.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=5dac284868564a33968219362a0591bc>

[Die Allgemeinverfügung zur Feststellung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen des Landes bleibt davon unberührt und gilt uneingeschränkt weiter.](#)

<https://www.schleswig->

holstein.de/DE/Fachinhalte/G/geflugelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit.html

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1. Am 30.10.2020 wurde bei einem Wildvogel im Kreis Nordfriesland Geflügelpest festgestellt. In der Folge wurden zahlreiche weitere Fälle der Geflügelpest bei Wildvögeln und drei Fälle bei Hausgeflügel festgestellt. Zum Schutz der Geflügelbestände wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet des Kreises Nordfriesland angeordnet.

Am 18.03.2021 wurde letztmalig ein positiver Befund außerhalb des in der Karte rosa markierten Bereiches festgestellt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Vogelzuggeschehens, der Hauptaufenthaltsgebiete der betroffenen Wildvogelarten und der Geflügeldichte im Kreisgebiet kann das Aufstallungsgebot auf die rosa markierten Bereiche der Karte beschränkt werden. In den rosa markierten Bereichen wurde die Geflügelpest bei Wildvögeln in den vergangenen Monaten regelmäßig, letztmalig am 23.04.2021 festgestellt. Die Beibehaltung des Aufstallungsgebotes ist daher in diesem Bereich zum Schutz der Geflügelbestände vor Einschleppung der Geflügelpest weiter notwendig.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da sonst, bis zur Klärung eines etwaigen Widerspruchsverfahrens, ein Überspringen der Geflügelpest von Wildvögeln auf Geflügelbestände aufgrund der direkten Kontaktmöglichkeit zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln zu befürchten ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 27.04.2021 gültig.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung sowie die Änderung dessen kann beim Veterinäramt des Kreises eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

gez.

Dr. Dieter Schulze
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage: Karte Gebietskulisse Aufstallungspflicht im Kreis Nordfriesland

